

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung in der Damenkonfektions- industrie.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 18, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrtöchterausbildung in der Damenkonfektionsindustrie.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrtöchterausbildung in der Damenkonfektionsindustrie erstreckt sich auf folgende Berufe:

- A. Konfektionsnäherin für Damenkleider;
- B. Konfektionsnäherin für Damenmäntel und Kostüme.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt für beide Berufe je zwei Jahre.

Die Ausbildung der Gruppe A, Konfektionsnäherin für Damenkleider, erstreckt sich auf die Anfertigung von Damenkleidern, Blusen und Jupen aus vorwiegend gewobenen Stoffen.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Bedingungen für die Ausbildung von Lehrtöchtern.

Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die auf Ganzstück arbeiten, und zwar

- A. Konfektionsnäherinnen für Damenkleider nur in den Betriebsateliers der Konfektionsindustrie (Konfektionäre);
- B. Konfektionsnäherinnen für Damenmäntel und Kostüme in den Betriebsateliers der Konfektionsindustrie (Konfektionäre) und in den für sie arbeitenden Kleinateliers (Fassonbetriebe).

Der Lehrvertrag ist immer mit dem Konfektionär abzuschliessen. Er übernimmt die Verantwortung für die fachgemässe Ausbildung der Lehrtöchter. Der Konfektionär betraut eine bestimmte Person, welche die nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften besitzt, mit der Einführung der Lehrtöchter in den Beruf. Diese Person muss selber gelernte Konfektionsnäherin oder gelernte Damenschneiderin sein. Während einer Übergangszeit von sechs Jahren kann die Ausbildung von Lehrtöchtern auch einer erfahrenen Konfektionsnäherin ohne Fähigkeitszeugnis, aber mit mindestens fünfjähriger Berufspraxis anvertraut werden.

3. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Betriebe mit bis zu fünf in der Konfektionsindustrie ständig beschäftigten Arbeitskräften dürfen jeweils nur eine Lehrtöchter ausbilden. Auf je 1—5 weitere ständig beschäftigte Arbeitskräfte kann eine Lehrtöchter mehr angenommen werden. Kein Betrieb darf aber gleichzeitig mehr als zehn Lehrtöchter ausbilden.

Eine Arbeitskraft gilt als ständig beschäftigt, wenn deren Arbeitsstelle normalerweise während des ganzen Jahres besetzt ist.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel an geeigneten Lehrstellen oder an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievorig festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

4. Lehrprogramm.

Allgemeines für beide Berufe.

Die Lehrtochter ist in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen. Sie ist zur Führung eines Tagebuches anzuhalten und von Anfang an zu beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter folgende Berufskennnisse zu vermitteln: Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe und Zutaten. Die verschiedenen Näharten, Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Hinweise zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

Die nachstehend aufgeführten Programme dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung der Lehrtochter. Zuerst sind die erwähnten Teilarbeiten zu üben, bis darin die nötige Sicherheit erlangt ist. Nachher ist die Lehrtochter so zu fördern, dass sie zugeschnittene Damenkleider, Blusen und Jupen bzw. Damenmäntel und Kostüme selbständig anfertigen kann.

A. Konfektionsnäherin für Damenkleider.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Geräte, der Nähmaschine und Spezialmaschinen durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Motornähen an geraden Stücken. Ausführen von Teilarbeiten, wie Nähen gerader Nähte an Kleidern, Einfassen, Einrollen, Belegen, Einkräuseln. Aussteppen von Gürteln. Überziehen von Knöpfen, Schnallen und Achselpolstern. Annähen von Haften, Drückern, Knöpfen und Aufhängern. Ausführen einfacher Biesen- und Faltenarbeiten. Anfertigen gestürzter Knopflöcher, Patten- und Leistentaschen. Nähen aufgesetzter Taschen. Zusammennähen von Kleidern. Vorbügeln von Kleidern, soweit es zu deren Verarbeitung gehört. Einsetzen von Ärmeln, Aufsetzen von Kragen. Säumen und Ausmessen der Kleider auf die bestimmten Grössenmasse.

Zweites Lehrjahr.

Stetes Üben der Arbeiten des ersten Lehrjahres.

Nähen von zugeschnittenen, einfachen Kleidern, Blusen und Jupen. Nähen von schwierigeren Stücken in den verschiedenen Konfektionsgrössen. Ausprobieren der Stücke an der Büste. Nachbügeln einfacher Stücke. Einführen in die Grundbegriffe des Kommissionszuschneidens.

B. Konfektionsnäherin für Damenmäntel und Kostüme.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge, Bügelgeräte und der Nähmaschine durch Mithilfe in den vorkommenden

Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen an geraden Stücken. Ausführen von Teilarbeiten am ganzen Stück, wie Nähen gerader Nähte an Mänteln und Kostümen, Einfassen, Belegen, Einziehen von Stichen, Annähen von Hften, Drückern, Knöpfen und Aufhängern. Ausführen verschiedener Stepparbeiten. Pikieren. Überziehen von Knöpfen, Schnallen und Achselpolstern. Einfüttern von Ärmeln. Ausführen von Säumen. Einnähen von Futter. Pikieren von Reversen. Ausführen leichter Maschinenarbeiten, wie Nähen von Unterkragen, Nähen von Patten, Futter und Gürteln. Anfertigen von Patten- und Leistentaschen und aufgesetzten Taschen. Bügeln einfacher Teile.

Zweites Lehrjahr.

Stetes Üben der Arbeiten des ersten Lehrjahres, insbesondere Einfassen und Belegen von Nähten und Säumen. Weiterausbilden im Anfertigen und Aufsetzen von Taschen. Anfertigen von Knopflöchern. Ausführen einfacher Faltenarbeiten. Unterheften von Leinwand. Einsetzen von Ärmeln. Aufsetzen von Kragen und Reversen. Fassonieren von Kragen. Zusammennähen und Vorbügeln von Mänteln und Kostümen. Ausprobieren der Stücke an der Büste. Bügeln, Dämpfen und Fassonieren der fertigen Stücke. Auffrischen von Glanzstellen. Einnähen der ganzen Futter. Formbügeln. Ausführen der Stepp- und Biesenarbeiten für Garnituren bei Mänteln und Kostümen. Ausmessen der Mäntel und Kostüme auf bestimmte Grössen. Wenn möglich Einführen in die Grundbegriffe des Kommissionszuschneidens. Steigern der Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten. Selbständiges Verarbeiten des ganzen Stückes.

5. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1946 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1945.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen in der Damenkonfektionsindustrie.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 89, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen in der Damenkonfektionsindustrie.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten Betriebe, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben.

Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin sind ihr Arbeitsplatz anzuweisen, die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten und das Material auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Sie ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrfirma zu arbeiten. Die Experten haben die Kandidatin ruhig und wohlwollend zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2 ½ Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 16 Stunden;
- b. Berufskennntnisse ca. ½ Stunde;
- c. Fachzeichnen 3—4 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

A. Konfektionsnäherin für Damenkleider.

Jede Kandidatin hat als Prüfungsarbeit ein zugeschnittenes Seidenkleid mit langen Ärmeln zu verarbeiten, das ihr am Prüfungstag mit allen nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt wird (Zeit ca. 12 Stunden).

Neben der Anfertigung des zugeschnittenes Kleides hat jede Kandidatin diejenigen Teilarbeiten, wie Knopflöcher, Biesen, Falten, Taschen, Kragen, auszuführen, die an dem Kleid nicht vorhanden sind (Zeit ca. 4 Stunden).

B. Konfektionsnäherin für Damenmäntel und Kostüme.

Jede Kandidatin hat als Prüfungsarbeit einen zugeschnittenen Mantel oder ein zugeschnittenes Kostüm zu verarbeiten, das ihr am Prüfungstag mit allen nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt wird.

Bei der Wahl eines Kostüms ist die Zeit für die Arbeitsprüfung von 16 auf 20 Stunden zu erhöhen.

b. Berufskennntnisse.

Für beide Berufe.

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Benennung, Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der wichtigsten im Beruf vorkommenden Stoffe, Futterarten, Zutaten und Garnituren.

Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnis: Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, Futterarten, Zutaten und Garnituren.

c. Fachzeichnen.

Für beide Berufe.

Zeichnen einer Ableitung eines bereits vorhandenen Grundmusters. Abformen von Teilstücken. Skizzieren eines vorgezeigten Modelles und Zeichnen von Einzelteilen.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, verwendete Arbeitszeit, Arbeitseinteilung und Handfertigkeit. Für jede Arbeit ist die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben der Kandidatin, sie sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeiten	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an eine angehende Konfektionsnäherin zu stellen sind, nicht ent- sprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können beim Schweizerischen Verband der Konfektions- und Wäsche-Industrie unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung.

A. Konfektionsnäherin für Damenkleider.

Pos. 1: Gesamtausführung des Kleides.

- » 2: Ausarbeitung des Kleides (Säume, innere Verarbeitung).
- » 3: Teilarbeiten am Kleid.
- » 4: Teilarbeiten am Musterstück.

B. Konfektionsnäherin für Damenmäntel und Kostüme.

Pos. 1: Gesamtausführung des Arbeitsstückes.

- » 2: Taschen, Kanten und Knopflöcher.
- » 3: Abfütterung.
- » 4: Ärmel.
- » 5: Dressieren und Abbügeln.

Berufskennnisse (ca. 1/2 Std.).

Für beide Berufe.

Pos. 1: Materialkunde.

- » 2: Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnis.
- » 3: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (3—4 Std.).

Für beide Berufe.

Pos. 1: Technische Richtigkeit.

- » 2: Formensinn.
- » 3: Arbeitsweise (Strich, Sauberkeit, Zeitaufwand).

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. März 1946 in Kraft.

Bern, den 28. Dezember 1945.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Bericht über die antidemokratischen Umtriebe.

Richtigstellungen betreffend die Schemas über Spionageuntersuchungen.

Der im Bundesblatt Nr. 1 vom 4. Januar 1946 erschienene erste Teil des Berichtes des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 28. Dezember 1945 über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939—1945 (Motion Boerlin) enthält auf den Seiten 116, 117 und 121 Schemas über Spionageuntersuchungen mit Namensangaben. Von den in diesen Schemas aufgeführten 166 Namen sind in einer neuen Auflage des Berichtes 29 Namen ausgemerzt worden. Es betrifft dies Personen, gegen die das Verfahren wegen Unbegründetheit des Verdachtes nicht durchgeführt wurde oder bei denen durch Entscheid des Armeeauditors eine Einstellung der Verfahren erfolgte. Eine der fraglichen Personen ist vom Gericht freigesprochen worden. Bei diesen drei Kategorien handelt es sich um folgende Namen:

Spionageuntersuchung Leitz Willy und Konsorten (Bericht Seite 116). Verfahren nicht durchgeführt: Wehrle Hans; Meili Hugo.

Spionageuntersuchung Laubscher, Grimm und Konsorten (Bericht Seite 117). Gerichtlicher Freispruch: E. Gebhardt.

Verfahren eingestellt: E. Frei (in Gruppe Zürich); B. Frisch; H. Redard; H. Schmidt; A. Müller; H. Brugger; A. Betz; P. Schimm; I. B. Wagner; P. Bächle; J. Wallimann; W. Sturzenegger; A. Hurter; O. Strasser.

Spionage- und Sabotagefall Reutlinger und Konsorten (Bericht Seite 121).

Verfahren eingestellt: Heinz Schmidt; Kröwerath; Klara Beller; Frau Schaufelberger; E. Saath; Rina Rinaldi; E. Voigt; Frau Brüllmann; Frau Schweikher, Zürich; Helene Moser; Betz; Moser, Lausanne.

Bern, den 14. März 1946.

Bundeskanzlei.

6492

Abänderung des Gebrauchszolltarifs.

(Industriediamanten.)

Unterm 19. Februar 1946 hat der Bundesrat seinen Beschluss vom 27. Mai 1942 betreffend die Schaffung einer Sonderposition für Industriediamanten (Nr. 638 a¹ des Zolltarifes) als aufgehoben erklärt.

Industriediamanten unterliegen somit wieder wie andere ungefasste Edelsteine (andere als rohe Granaten und Rubine für die Uhrenfabrikation der Nr. 638 a) der Verzollung nach Nummer 638 b zu Fr. 60 per q brutto.

Dieser Beschluss tritt **am 1. März 1946** in Kraft.

6492

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat Februar		1. Januar bis 28. Februar	
	1945	1946	1945	1946
Kohortrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
<i>a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</i>				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	180 244. 44	701 156. 93	1 014 525. 66	1 428 781. 19
2. Aktien	210 853. 65	373 210. 35	428 312. —	721 666. 25
3. GmbH.-Anteile	4 414. —	9 900. —	6 566. —	16 554. —
4. Genossenschafts-Anteile	8 905. —	13 048. 69	27 739. 55	16 175. 65
5. Kommanditbeteiligungen	7 273. —	4 810. —	26 579. —	23 521. 20
6. Miteigentumszertifikate	3. 60	3 277. 20	3. 60	3 277. 20
7. Trutzertifikate	2 771. 55	—	9 082. 05	—
8. Ausländ. Wertpapiere	2 046. —	—	25 418. 40	—
9. Umsatz inländ. Wertpapiere	63 936. 05	104 880. 87	131 675. 55	202 328. 83
10. Umsatz ausländ. Wertpapiere	44 141. 20	89 727. 90	85 880. 35	160 804. 60
11. Wechsel	111 308. 90	129 697. 85	207 085. 70	234 796. 05
12. Prämienquittungen	768 320. 10	437 957. 95	1 335 678. 35	1 277 432. 30
13. Frachtkunden	377 056. 20	494 277. 75	673 939. 45	842 829. 56
Total 1—13	1 781 273. 69	2 361 945. 49	3 972 485. 66	4 928 166. 83
<i>b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</i>				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen	591 193. 94	762 015. 67	3 206 705. 08	2 979 372. 95
15. Aktien	765 178. 70	979 492. 04	1 523 659. 13	1 613 455. 36
16. GmbH.-Anteilen	1 158. 60	5 041. 53	2 677. 20	6 641. 08
17. Genossenschafts-Anteilen	12 072. 43	19 402. 45	46 241. 88	55 420. 06
18. Miteigentumszertifikaten	—	—	—	—
19. Trutzertifikaten	—	—	38 041. 90	34 390. 30
20. ausländischen Wertpapieren	259. 80	87. 20	25 772. 25	29 950. 70
Total 14—20	1 369 863. 47	1 766 038. 89	4 843 097. 44	4 719 230. 45
Total 1—20	3 151 137. 16	4 127 984. 38	8 815 583. 10	9 647 397. 28
21. Bussen	975. 25	1 643. 65	1 733. 25	3 798. 60
				* 213. 35
6492 Total 1—21	3 152 112. 41	4 129 628. 03	8 817 316. 35	9 651 409. 23

* Aus Verrechnungssteuer.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1945 und 1946.

Monat	1945	1946	1946	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	3 970 868. 99	18 294 059. 89	14 323 690. 90	
Februar	1 971 259. 06	20 147 678. 67	18 176 419. 61	
März	2 625 100. 83			
April	4 334 881. 64			
Mai	5 847 375. 46			
Juni	6 513 468. 80			
Juli	6 790 895. 08			
August	7 970 270. 38			
September	8 209 468. 39			
Oktober	10 108 232. 18			
November	12 652 149. 86			
Dezember	13 532 967. 64			
Total	84 526 438. 31			
Februar	5 941 628. 05	38 441 738. 56	32 500 110. 51	

ohne Tabakzölle und Biersteuer

6492

Prämierung von militärtauglichen, für den Reitdienst geeigneten Pferden des Halbblutes im Jahre 1946.

Eigentümer, die Pferde zur Prämierung vorzuführen gedenken, haben diese unter Beilage des Abstammungsscheines bis am 31. März 1946 bei der Abteilung für Veterinärwesen, Bern 17, anzumelden.

Nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen teilt die Abteilung für Veterinärwesen den Eigentümern, deren Pferde für eine allfällige Prämierung gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 1944 und der Verfügung des eidgenössischen Militärdepartements vom 15. August 1944 in Betracht fallen, Ort und Zeit der Beurteilung mit.

Für die Prämierung gelten im besondern folgende Bestimmungen (Auszug):

1. Der Bund richtet Züchterprämien für militärtaugliche, für den Reitdienst geeignete Pferde aus.
Die Prämie ist für jedes Pferd einmalig und beträgt Fr. 300. Davon erhalten der Züchter oder sein Rechtsnachfolger Fr. 200 und der Eigentümer im Zeitpunkt der Prämierung Fr. 100.
2. Es dürfen nur im Inland geborene und aufgezogene Pferde des Halbblutes prämiert werden, die von einem Bundeshengst oder sonst vom Bund anerkannten Hengst und von einer im Zuchtbuch einer Zuchtgenossenschaft eingetragenen Stute abstammen. Auch trächtige Stuten haben Anrecht auf die Ausrichtung der Züchterprämie.

3. Die Abstammung muss durch Abgabe des Abstammungsscheines ausgewiesen werden.
4. Die zu prämiierenden Pferde sollen 4 Jahre und nicht mehr als 6 Jahre alt sein oder im Laufe des Jahres der Prämierung das vierte Altersjahr erreichen.
5. Die Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines Reitpferdes aufweisen, korrekten Gang und gute Gliedmassen sowie ein Stockmass von wenigstens 153 cm besitzen.
Pferde mit coupiertem Schweif werden nicht prämiert.

6492

*Abteilung für Veterinärwesen
des eidgenössischen Militärdepartements.*

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Solothurn.

22. Darlehenskasse Wisen, mit Sitz in Wisen (Solothurn).

Bern, den 14. März 1946.

6492

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bbl. 1918, III, 494 ff.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das von der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen eingereichte revidierte **Reglement über die Durchführung von höhern Fachprüfungen für Bücherexperten** ist, nachdem die im Bundesblatt vom 22. November 1945 angesetzte Einsprachefrist am 22. Dezember 1945 ungenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 11. Januar 1946 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 6. März 1946.

6492

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Urteilsöffnung.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1945 in Aarau in der Strafsache gegen **Steiner-Levicnik Julius**, geb. 20. November 1896, des Georg, Schreiner, von Basel, zuletzt Bläsiring 28 in Basel wohnhaft, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Steiner Julius, vorgennant, wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln und Art. 7, Abs. 2, der gleichnamigen Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 (Rationierung von Lebensmitteln), begangen vom 30. Mai 1944 bis und mit Juni 1945 durch widerrechtlichen Bezug von 12½ Lebensmittelkarten für die Ehefrau des Beschuldigten während deren Anstaltsverpflegung und missbräuchliche Verwendung dieser Rationierungsausweise, und er wird in Anwendung von Art. 7 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Zu einer Busse von | Fr. 80 |
| 2. Zu den Verfahrenskosten, bestehend aus: | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 10 |
| b. den übrigen Kosten von | » 15 |

Es wird verfügt:

Dieses Urteil ist dem Angeschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Der Angeschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Publikation durch Appellation angefochten wird. Die Appellation ist in drei Exemplaren beim Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Aarau, den 4. März 1946.

Der Einzelrichter
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Dr. **Lindegger.**

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 25. November 1945 in Bern in der Strafsache gegen **Schärz Franz Adolf**, geb. 26. April 1913, von Därligen, Landarbeiter, zuletzt Strafanstalt Witzwil, nun unbekanntem Aufenthalts, gestützt auf den Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 8. September 1945, Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 49 des Strafgesetzbuches, Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

erkennt:

Die mit Strafmandat Nr. 6958 vom 8. Dezember 1943 gegen Schärz Franz Adolf, vorgenannt, ausgesprochene Busse von Fr. 40 wird umgewandelt in 4 Tage Haft.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 4. März 1946.

Der Einzelrichter

des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

O. Peter.

6492

Urteil.

Der Einzelrichter der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1944 in der Strafsache gegen **Singenberger Alfred**, geb. 1913, Vertreter, von Bischofszell, wohnhaft gewesen Salstrasse 41, Winterthur,

erkennt:

Singenberger Alfred wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 7 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Mai 1941 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen Ende November 1942 durch Anstiftung zur Verletzung der Preisgenehmigungspflicht, und er wird in Anwendung der zitierten Bestimmung

verurteilt:

1. Zu einer Busse von Fr. 50.
2. Zu den Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 14.70, bestehend aus Fr. 10 Spruchgebühr und Fr. 4.70 Kosten des Verfahrens bis zur Überweisung.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Betroffenen zu eröffnen.
2. Der Betroffene wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Es wird ferner auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Weinfelden, den 8. Dezember 1944.

*Der Einzelrichter
der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

Dr. H. Seeger.

6492

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 27. Dezember 1945 in Weinfelden in der Strafsache gegen **Arthur Hans Freimüller**, Maßschneider, von Wädenswil, geb. 20. September 1918, wohnhaft gewesen in Zürich, St. Jakob-Strasse 52, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend Umwandlung der Busse

erkennt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 3538 ausgefallte Busse von Fr. 30 wird auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in drei Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 28. Februar 1946.

*Der Einzelrichter des
2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

Dr. H. Seeger.

6492

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1945 in Zürich in der Strafsache gegen **Haas Emil**, von Zürich und Appenzel, geb. 2. Mai 1912, Kaufmann, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,

verfügt:

1. Auf das Begehren um Umwandlung der mit Strafmandat Nr. 7503 des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Dr. Seeger) vom 1. Dezember 1944 ausgesprochenen Busse von Fr. 200 wird nicht eingetreten.
2. Die mit Strafmandat Nr. 1182 des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. Mai 1943 ausgesprochene Busse von Fr. 30 wird, soweit sie noch nicht bezahlt ist, in 2 Tage Haft umgewandelt.
3. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
4. Diese Verfügung ist dem Betroffenen, sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 2. Februar 1946.

Der Einzelrichter
des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. J. Heusser.

6492

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Marcel Hecken-dorn**, geboren 10. August 1921, Handlanger, von Waldenburg (Baselland), unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Die am 7. Juli 1944 ausgefallte Busse von Fr. 30 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in 3 Tage Haft, mit bedingtem Strafvollzug unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, umgewandelt.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechts-

pflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

*Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

6492

Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Pius Köslers-Fünfschilling**, von Deutschland, geboren 4. Juni 1899, Schlosser, wohnhaft gewesen Mülhauserstrasse 59 in Basel, nunmehr unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Pius Köslers-Fünfschilling wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 4 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 18. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Milchablieferung, Butterrationalierung und Rahmverbot), Art. 1 der Verfügung Nr. 92 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der Rationierung von Speck und Schweinefett), Art. 1 der Verfügung Nr. 107 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 22. Februar 1944 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der Eierrationierung,) Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 33 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 28. August 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Käse), Verfügung Nr. 661 B/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 29. November 1943 über Käsepreise, in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in der Umgebung von Visp vom April 1944 bis Januar 1945 durch Bezug von rationierten Lebensmitteln ohne Rationierungsausweise, zum Teil aus Selbstversorgerbetrieben sowie unter gleichzeitiger Preisüberschreitung, und er wird in Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch und Art. 124 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. Zu einer Busse von Fr. 180.
2. Zu den Verfahrenskosten, bestehend aus:
 - a. einer Spruchgebühr von Fr. 30,
 - b. den übrigen Kosten von Fr. 34.90.
3. Der Verwertungserlös der beschlagnahmten Käse im Betrag von Franken 45.77 wird eingezogen.
4. Die dem Beschuldigten abgenommene Kautions von Fr. 225 ist zur Deckung von Busse und Kosten zu verwenden.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 6. März 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

6492

Strafmandat.

Fräulein **Rosa Fink**, geb. 14. Februar 1915, von Aadorf (Thurgau), zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 7 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. März 1941, in Verbindung mit Art. 2, lit. c, der Verfügung XI a des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Juli 1938 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung, begangen im Jahre 1941 durch Nichteinholen der erforderlichen Genehmigung für die Festsetzung des Pachtzinses bei erstmaliger Verpachtung ihres Landgutes Schlössli in Unterbeinwil, mit dem Antrag, Sie seien zu einer Busse von Fr. 100 und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen, gestützt auf diesen Antrag und die Akten, folgende Strafe:

Sie werden verurteilt zu

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. einer Busse von | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten im Betrage von | » 17.—, bestehend aus |
| a. Spruchgebühr | » 14.— |
| b. Auslagen | » 3.— |

Sie können gegen dieses Strafmandat innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Präsidenten Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch». Der Einspruch gilt als Vernehmlassung im Sinne von Art. 6, Ziffer 2, des Verfahrensreglements vom 4. Dezember 1940.

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen innerhalb der Frist von 5 Tagen beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben worden ist. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Zuschriften sind zu richten an: Vizepräsident der 4. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Olten, Ringstrasse 4.

Olten, den 15. März 1946.

*4. strafrechtliche Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,*

Der Einzelrichter:

A. Hagmann.

6492

Strafmandat.

An **Huber Othmar**, geb. 21. Juli 1920, von Schönenwerd (Solothurn), Maurer, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 92 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln, Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 19. April 1945 über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel für Mai 1945, begangen in Niederhasli und Zürich am 10. Mai 1945 durch Bezug (Diebstahl) von 8 kg Speck sowie Abgabe desselben unter Verletzung der Höchstpreisvorschriften, alles ohne Abgabe bzw. Entgegennahme von Rationierungsausweisen, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 40.— |
| 2. den Kosten bestehend aus a. Spruchgebühr | » 8.— |
| b. übrige Kosten | » 31.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 11. Februar 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

P. Jörmann.

6492

Strafmandat.

An **Gartenmann Alfred**, geb. 25. Juli 1884, von Bänikon-Griesenberg (Thurgau), Drainagearbeiter, wohnhaft gewesen in Zugerberg (Zug).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Rothenhausen Ende März/anfangs April 1945 durch Verkauf von 4 Zusatz-Lebensmittelkarten und 50 Mahlzeitencoupons an den mitbeschuldigten Oettli Willy zum Preise von insgesamt Fr. 8.50, zu verurteilen zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt:

- | | |
|---|----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 40.— |
| 2. zu den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 8.— |
| b. übrige Kosten | » 10.— |

3. zur Bezahlung des unrechtmässig erlangten Vermögensvorteils von Fr. 8.50 an den Bund.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 27. Februar 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörmann.

6492

Strafmandat.

An Herrn **Eicher Joseph**, geboren 13. Oktober 1921. von Schüpheim (Luzern), Mechaniker, unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2 und Art. 4 der Verfügung Nr. 13 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 19. April 1943 über die Bewirtschaftung von Gummireifen und Luftschläuchen, Kreisschreiben Nr. 58 B/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 24. Mai 1943 an die kantonalen Preiskontrollstellen, betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Luftreifen und -schläuche für Fahrräder, Kreisschreiben Nr. 142 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 13. August 1943 an die kantonalen Preiskontrollstellen betreffend Berechnung der Höchstpreise für Autoreifen und -schläuche, Art. 2, lit. c, der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen a. im August 1944, zusammen mit den mitbeschuldigten Eichhorn und Christen, durch Bezug von 2 Autoreifen der Dimension 32 x 6 von einem italienischen Schmuggler und von b. 10 neuen Fahrradreifen vom mitbeschuldigten Velomechaniker Lavio, ohne Bewilligung und zum weit übersetzten Preise von total Fr. 2784 bei einem zulässigen Höchstpreis von Fr. 660 zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 200 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 250.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| <i>a.</i> Spruchgebühr | » 26.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 20.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Zürich, St. Peterstr. 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Arth, den 4. Mai 1945.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

K. Jütz.

6492

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Albert Fleischmann, von Altendorf (Schwyz), geboren 24. April 1901, Chauffeur und Mechaniker, früher wohnhaft in Dietikon (Zürich), jetzt: Lyon, 55 place de la République, als Beschuldigter betreffend Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften (Pneuhandel), auf Dienstag, den 19. März 1946, vormittags 9 Uhr, Hirschengraben 15, Zürich 1, Erdgeschoss.

Zürich, den 4. März 1946.

Der Präsident

des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes:

Dr. Heusser.

6492

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Peter August Berglas, von Oberägeri (Zug), geboren 13. September 1918, Vertreter, wohnhaft gewesen Ausstellungsstrasse 110 in Zürich 5, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Umwandlung der ihm durch Urteil der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements am 25. Juli 1942 auferlegten Busse im Restbetrage von Fr. 275 in 28 Tage Haft, auf Freitag, den 5. April 1946, nachmittags 3½ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Amtsgerichtssaal, Amthaus, Römerstrasse 2 in Olten.

Basel, den 4. März 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6492

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Marie Greiner, gesch. Mathys, gesch. Bitterli, von Rütshelen (Bern), geboren 10. Dezember 1889, Näherin und Hausiererin, unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigte betreffend Umwandlung der ihr laut Strafmandat Nr. 1675 vom 21. Oktober 1943 des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements auferlegten Busse von Fr. 150 in 15 Tage Haft, auf Freitag, den 5. April 1946, nachmittags 3½ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Amtsgerichtssaal, Amtsgericht, Römerstrasse 2, in Olten.

Basel, den 4. März 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

6492

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Ida Meyer, von Strengelbach (Aargau), geb. 31. August 1911, Modistin, wohnhaft gewesen Sägetstrasse 509 in Strengelbach, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes, als Beschuldigte betreffend Bezug von 50 kg Anthrazit ohne Abgabe der erforderlichen Rationierungsausweise, auf Dienstag, den 16. April 1946, nachmittags 3 Uhr, in den Obergerichtssaal Aarau, Obere Vorstadt 37, II. Stock.

Basel, den 7. März 1946.

6492

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Traugott Fricker-Hofmann, von Füllinsdorf (Baselland), geboren 7. Mai 1892, Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 61 in Birsfelden (Baselland), nunmehr unbekanntem Aufenthaltes, als Beschuldigter betreffend Umwandlung der durch Strafmandat Nr. 546 vom 30. September 1942 des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ausgesprochenen Busse im Restbetrage von Fr. 10 in 1 Tag Haft, auf Montag, den 1. April 1946, nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Strafgerichtssaal, Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 13. März 1946.

6492

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1946
Date	
Data	
Seite	686-710
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.